

Die Einführung des Heidelberger Katechismus in Lippe im Jahre 1602 und der Kampf um seine Beibehaltung im 19. Jahrhundert

Von W. H. Neuser, Ostbevern

Das Thema verweist auf grundlegende Ereignisse der lippischen Kirchengeschichte am Anfang des 17. Jahrhunderts und um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Es stellt vor die Aufgabe, die lippische reformierte Kirche in zwei Zeitabschnitten zu betrachten, die mehr als 200 Jahre auseinanderliegen. Die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert führt in die Zeit des fürstlichen Absolutismus, die Mitte des 19. Jahrhunderts erlebt seinen Zusammenbruch, wengleich erst der Erste Weltkrieg das Ende der Fürstentherrschaft bringt. Ebenso werden beide Zeitpunkte vom Rationalismus bestimmt. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts entsteht eine fromme Vernunftgläubigkeit, die protestantische Orthodoxie, die das Erbe der Reformation verstandesmäßig zu erfassen versucht. Der Heidelberger Katechismus von 1563 und der Angersche Katechismus von 1593 sind typische Vertreter der Reformation und der Frühorthodoxie. Um 1850 ist die Herrschaft des Rationalismus gebrochen. Idealismus, Romantik und Erweckungsbewegung treten auch im kirchlichen Raum zum Kampf gegen ihn an. Mit der Wiedereinführung des Heidelberger Katechismus fällt ihnen der Sieg zu. Der Erfolg mußte mühsam errungen werden, denn das vernünftige Denken sollte auch weiterhin Kirche und Theologie in hohem Maße mitbestimmen. Es könnten noch weitere Elemente der deutschen Geistes- und Kirchengeschichte angeführt werden. Doch kennzeichnen fürstlicher Absolutismus und theologischer Rationalismus die beiden im Thema angegebenen Zeitabschnitte und die Auseinandersetzungen um den Heidelberger Katechismus.

I. Die Einführung des Heidelberger Katechismus in Lippe

Die These, dieser Katechismus sei bereits im Jahre 1602 in Lippe eingeführt worden, ist neu. Der Zeitpunkt und die Umstände sollen im folgenden untersucht werden.

1. Der literarische Befund

W. Neuser sen. datiert die Einführung des Heidelberger Katechismus in dem Heft „Die Lippische Landeskirche. Abriß ihrer Geschichte“ (1957) ohne nähere Angaben auf das Jahr 1618¹. W. Lohmeyer gibt ihm Recht,

¹ S. 13; Sonderdruck aus dem Deutschen Pfarrerblatt 1953. Wuppertal 1957.

wenn er 1961 die Verordnung des Konsistoriums von 1618 zitiert: „Angers Katechismus soll nicht so schleunig, doch allgemach fallen und dafür der Heidelberger eingeführt werden, jedoch so sittig wie möglich, weil man der Exemplare nicht so häufig haben kann².“ Vor dem Heidelberger Katechismus war also der Angersche Katechismus im Gebrauch, der nach W. Lohmeyers Angabe im Jahr 1602 eingeführt worden war³. Die Ablösung sollte – schon aus Gründen der Buchbeschaffung – allmählich erfolgen.

Nun ist kritisch zu fragen, ob der Katechismuswechsel im Jahre 1618 wirklich ein Wechsel gewesen ist. Schon O. Thelemann macht 1892 im geschichtlichen Anhang zu seiner „Handreichung zum Heidelberger Katechismus“ die wenig beachtete Bemerkung, der Angersche Katechismus sei nur ein „Auszug“ aus dem Heidelberger Katechismus⁴. Die Ablösung des Angerschen Katechismus durch den Heidelberger wäre dann nur der Austausch des Auszuges gegen den Volltext gewesen. Es kommt daher auch eine frühere Datierung für die Einführung des Heidelberger Katechismus in Lippe in Frage.

Aus der übrigen Fachliteratur ist kein Aufschluß zu gewinnen. E. Theopold, „Die Reformation in Lippe“ (1896) zitiert einige Quellen, legt sich aber in der Datierung nicht fest⁵. A. Falkmann (1902) und W. Butterweck (1926) verweisen nur auf die Visitationen der drei lippischen Superintendenten, die aufgrund der Konsistorialordnung vom 15. 10. 1600 reformierte Lehre und Gottesdienstformen in Lippe einführten. In ihrem Verlauf sei statt des Kleinen Katechismus Luthers der Katechismus Angers eingeführt worden⁶. Dagegen entscheiden sich die Jubiläumsausgaben des Heidelberger Katechismus aus den Jahren 1938 und 1963 für eine Frühdatierung seiner Einführung in Lippe: „um 1600“.

Um Klarheit zu erhalten, stellt sich eine doppelte Aufgabe: Erstens müssen die Texte des Angerschen und Heidelberger Katechismus verglichen werden, um ein Bild von der Verwandtschaft beider Katechismen zu erhalten. Zweitens soll der Einführung des Katechismus Angers nachgegangen werden. Wann und wie ist sie erfolgt?

2. Der Katechismus des Melchior Anger

In der Lippischen Landesbibliothek befinden sich zwei in Pergament gebundene Bände, beide mit derselben schönen Prägung auf den vorderen

² Aus der Geschichte des Heidelberger Katechismus in Lippe, in: Unsere Kirche. Ev. Sonntagsbl. f. d. Lippische Landeskirche 1961, Nr. 20 (10. 9. 1961).

³ Ibidem.

⁴ 2. Aufl., S. 536.

⁵ S. 42f. Ebenso schon in „Zur Geschichte des Heidelberger Katechismus“, Ev.-ref. Kirchenzeitung 15, 1865, S. 22–30.

⁶ A. Falkmann, Beiträge zur Geschichte des Fürstentums Lippe, Bd. 6, Detmold 1902, S. 320. – W. Butterweck, Geschichte der Lippischen Landeskirche, Schötmar 1926, S. 147.

und hinteren Deckeln⁷, die handschriftlich den Text des Angerschen Katechismus enthalten. Die Titelseiten mit dem Namen des Verfassers fehlen. Doch ist handschriftlich auf den Buchrücken des einen Bandes geschrieben: „Versio Catechismj Angerj“, auf dem anderen steht „1598“. Dieselbe Jahreszahl ist auf dem vorderen Umschlag beider Bände eingepreßt. Indessen weist die Zahl nur auf Abschrift und Einband hin. Denn der Angersche Katechismus ist 1593 in Neustadt an der Hardt durch Matthäus Harnisch gedruckt worden.

Kurtzer vnd einfältiger Bericht / I. [rot:] Von dem grossen Jammer und Elend [schwarz:] deß gantzen Menschlichen Geschlechts. II. [rot:] Wie die Menschen auß solchem jren Jammer vnd Elendt wider [schwarz:] erlöset vnd selig werden. III. [rot:] Vom Ampt der Christen / wie sich diesel-[schwarz:] ben in jrem Leben gegen Gottt vnd den Nehesten verhalten / vnd Gott für solche Erlösung durch Christum / sollen danckbar seyn. Sampt [rot:] Angehengter außführlicher erklärung derselben Puncten. Alles in Frag vnd Antwort gefasset / [schwarz:] vnd mit beygesetzten Zeugnissen Göttliches Worts bekräftiget: Durch [rot:] Melchiorem Angerum, Churfürst-[schwarz:]licher Pfaltz Hoffpredigern⁸.

Im ersten Pergamentband ist der deutsche und lateinische Text des Angerschen Katechismus synoptisch eingetragen. Die ausführliche Erklärung des Katechismus durch Anger fehlt. Der deutsche Text stimmt mit dem Druck wörtlich überein⁹. Die Herkunft des lateinischen Textes, der auch in den zweiten Pergamentband eingetragen ist (die Fragen nummeriert), konnte noch nicht festgestellt werden. Er ist offensichtlich für Lateinschüler bestimmt, denn es sind zu den 99 deutschen Fragestücken die folgenden 21 hinzugefügt worden: Eine Eingangsfrage „Quid est Catechismus?“, die Fragen 49 bis 56 zur Zweinaturenlehre Christi, beginnend „Quid est persona?“, die Fragen 67 bis 74 zur Trinitätslehre, beginnend „Quid est Deus?“, die Parallelfragen 88 „Quid est Baptismus?“ und 95 „Quid est Coena Domini?“ und schließlich die reinen Wissensfragen 110 und 111 nach Einteilung und Anfang des Herrengebets.

Außer der Ausgabe 1593 ist noch eine aus dem Jahr 1601 bekannt. Die letzten Worte des Titels lauten nun:

⁷ Einziger Unterschied: Bd. I hat die Prägung ODC[E]LN, der Bd. II hat an Stelle des O ein S.

⁸ Titelblatt, Vorrede „Den Durchleutigen Hochgebornen Fürstin vnd Fräwlein/Fräwlein Christina/vnd Fräwlin Dorothea/gebornen Pfaltzgräfin bey Rhein/etc“. „Datum Heydelberg den 1. Januarij/Anno 1593“ (Bl. 2a–10b, davon Bl. 2–5 nummeriert). Katechismus (S. 1–34), Erklärung (S. 35–395), Gebet, „Mängel“ (S. 396–398, unnummeriert). Am Schluß: „Gedruckt zur Newstadt an der Hardt/in der Churfürstlichen Pfaltz durch Matthaem Harnisch [Druckerzeichen] Anno M. D. XCIII.“ Der Gesamtkatalog der Preußischen Bibliotheken, Bd. IV, Berlin 1933, Sp. 802, nennt ein Exemplar in der UB Göttingen (Thet. thet. II 358/5).

⁹ Doch fehlen Frage und Antwort 1 und die Bibelstellen am Rande. Es finden sich einige Verschreibungen. Die Fragen sind unnummeriert.

Jetzt wieder vbersehen vnd vermehret Durch [rot:] Melchiorum Angerum Silesium [schwarz:] Haydelberg Typis Voegelinianis. [rot:] M. D. C. I.¹⁰.

Vermehrt ist die Erklärung des Katechismus; dieser selbst ist unverändert geblieben. Aus der Dedikationsepistel geht hervor, daß der Katechismus im Jahre 1593 auf Befehl des Kurfürsten verfaßt und auch jetzt wieder durchgesehen worden ist.

Auf spätere Drucke weisen die Akten hin, doch sind sie noch nicht wieder gefunden worden. Im Jahre 1606 soll er „in Sächsischer Sprache gedruckt werden“¹¹. Das Konsistorium befiehlt 1612 dem Buchdrucker Koch in Lemgo, einen Nachdruck zu veranstalten; doch kommt dieser dem Befehl nicht nach¹². Der Streit des Grafen mit der Stadt Lemgo, der gerade voll entbrannt war, mag Ursache der Weigerung gewesen sein. O. Thelemann zitiert eine Aktennotiz aus demselben Jahr über den „Catechismus Angerj, so für disem in Caßel gedruckt worden, durch J. G. gantze Graf- und Herrschaft getrieben und gelehrt werde“¹³. Im Jahre 1623 werden bei dem Drucker Corvinus in Herborn eine größere Anzahl bestellt. In dem Schriftstück heißt es: „Zum fall aber etliche Kirchen den Heidelbergischen Catechismus eingeführt hetten“, soll dieser weiterhin verwandt werden¹⁴. Wie erwähnt, hatte bereits 1618 die allmähliche Einführung des Heidelberger Katechismus begonnen.

In der Katechismusliteratur wird Angers Katechismus wenig beachtet. B. G. Struves „Ausführlicher Bericht Von der Pfälzischen Kirchen-Historie“ (Frankfurt 1721) erwähnt ihn nicht. I. Chr. Koecher notiert den Titel, bemängelt aber seltsamerweise, daß Jahr und Ort des Druckes fehlten¹⁵. H. Graffmann nennt nur den Namen¹⁶.

3. Sein Verhältnis zum Heidelberger Katechismus

Ein Textvergleich ergibt ebenso die enge Verwandtschaft wie die theologische Distanz beider Katechismen. Anger hat den Heidelberger Katechismus kunstvoll in die Denkweise der protestantischen Frühortho-

¹⁰ Im Titel ist das Wort eingeschoben: „wider“ erlöset. Die Dedikation ist geblieben, der Text jedoch verändert. Er schließt: „Datum Heidelberg den 23. Martij 1601.“ (S. 3–8), „Vorrede an den Guthertzigen Leser“ (S. 9–16 unnummeriert), Katechismus (S. 1–33), Erklärung (S. 34–424), Gebet, Errata (S. 425–428, unnummeriert). Der Gesamtkatalog der Preußischen Bibliotheken, Bd. IV, Berlin 1933, Sp. 802, weist ein Exemplar in der UB Marburg nach (XIXe C 2309g).

¹¹ StA Detmold, Reg. eccl. Gen. I, S. 55 = L 65 Nr. 37.

¹² StA Detmold, Reg. eccl. Gen. I, S. 346 = L 65 Nr. 226.

¹³ Zur Geschichte des Heidelberger Katechismus, RKZ 15, 1865, S. 22.

¹⁴ StA Detmold, Reg. eccl. Gen. I, S. 346 = L 65 Nr. 226, S. 2f., 6f.

¹⁵ Catechetische Geschichte der reformierten Kirchen, Jena 1756, S. 304; Catechetische Historie der Gereformeerde Kerke, Amsterdam 1763, S. 340.

¹⁶ Die Erklärung des Heidelberger Katechismus in Predigt und Unterricht des 16. bis 18. Jahrhunderts, in: L. Coenen (Hsg.), Handb. z. Heidelberger Kat., Neukirchen 1963, S. 68.

doxie umgegossen. Sein Katechismus ist ein Auszug aus dem Heidelberger, zugleich aber eine Umarbeitung.

An dieser Umformung ist dreierlei bemerkenswert. Erstens versucht Anger möglichst viel aus der Vorlage zu übernehmen. Wörtlich übernommen (ganz oder teilweise) sind die Auslegung der Zehn Gebote und des Herrengebets¹⁷; nur die 4. Bitte weicht erheblich ab. Viele andere Fragekomplexe sind wörtlich oder dem Sinn nach übernommen: die Satisfaktionslehre und das dreifache Amt Christi¹⁸, die Beschreibung der Trinität¹⁹, die Erklärung des Namens Jesus und des Titels Christus²⁰, Teile der Sakramentslehre und anderes mehr.

Der Hauptunterschied besteht in der Auswahl des katechetischen Stoffes: Anger verzichtet auf die fortlaufende satz- oder wortweise Auslegung des Apostolikums. Er kommt daher mit 99 deutschen Fragestücken aus; der Heidelberger hat bekanntlich 129 Fragen und Antworten. Anger entgeht auf diese Weise der gelegentlich gequälten und etwas eintönigen Erklärung der Worte ‚eingeborener Sohn‘ (HK 33), ‚unter Pontius Pilatus‘ (HK 38), ‚gekreuzigt‘ (HK 39), ‚begraben‘ (HK 40) usw. in der Vorlage. Es fehlen aber auch die eindrucksvollen Auslegungen der Worte ‚gelitten‘ (HK 37), ‚auferstanden‘ (HK 45) und ‚Wiederkunft‘ (HK 45). Auch die Auslegung des dritten Artikels ist unterblieben.

Auch dort, wo Anger neu formuliert, ist beeindruckend, wie er die Diktion des Heidelbergers beibehält. Er hat sich mit großem Einfühlungsvermögen in den Heidelberger Katechismus hineingedacht. Mir ist kein Begriff begegnet, der nicht auch in der Vorlage verwandt wird. Oft meint man eine ursprüngliche Formulierung vor sich zu haben, obwohl eine Neuschöpfung vorliegt, z. B. die Frage „Wie versichert uns das Evangelium unserer Erlösung und Seligkeit?“ (Ang. 65) mit der dazugehörigen Antwort. Übrigens hat schon Karl Barth diese Frage im Heidelberger vermißt: Es „wird nur von der ‚Bestätigung‘ durch den Gebrauch der Sakramente gesprochen. Wo bleibt die Lehre von der Wirkung des Glaubens durch die Predigt des Evangeliums . . . ?“²¹ Anger fügt sie in seinem Katechismus ein. Immer versucht er, die Sprache und Begrifflichkeit des Heidelbergers beizubehalten. Er verzichtet auf die komplizierte Begrifflichkeit, die für die protestantische Orthodoxie charakteristisch ist.

Zweitens, das orthodoxe Denken äußert sich darin, daß Anger den Heidelberger in ein logisches Schema zwingt. Er wendet die Methode des Tabellierens an, die H. Graffmann bei vielen reformierten Katechismus-

¹⁷ Ang. 24–26, 28–35 = HK 94–96, 99, 103–113 und Ang. 90–94, 96–99 = HK 119–120, 122–124, 126–129.

¹⁸ Ang. 44–46, 60 = HK 15–18 und Ang. 48–51 = HK 31.

¹⁹ Ang. 58 = HK 25.

²⁰ Ang. 61 = HK 29 (1. Teil) und Ang. 62 = HK 31.

²¹ Die christliche Lehre nach dem Heidelberger Katechismus, München 1949, S. 88.

auslegungen an der Wende zum 17. Jahrhundert feststellt²². „Man stellte bald allgemein die Forderung auf, das bloße Einprägen genüge nicht, der Katechismus müsse auch *verstanden* werden. Aber was heißt, den Katechismus verstehen beziehungsweise ihn erklären? Die Frage ist bekanntlich auch heute nicht leicht zu lösen. Man fand damals als Auslegung die *Zergliederungsmethode*: Man zerlegte Fragen und Antworten des Katechismus grammatikalisch und logisch in ihre Teile und suchte sie so als ein durch seine Glieder geteiltes Ganzes verständlich zu machen²³.“ Die Orthodoxie war der Überzeugung, daß durch logische Zergliederung des Stoffes die Wahrheit aufgedeckt werden könnte. Man spricht zurecht von einer ‚protestantischen Scholastik‘ am Ende des 16. und im 17. Jahrhundert. Anger hat zwar selbst keine Tabellen beigegeben. Doch ist es einfach, seine Gliederungsweise in einer Tafel wiederzugeben. Ich habe eine solche Graphik entworfen, um sein System zu verdeutlichen.

Den Ansatz zu einem logischen Aufbau der Lehre bietet Anger die Frage 2 des Heidelbergers: „Wie viele Stücke sind dir nötig zu wissen, daß du in diesem Trost selig leben und sterben mögest? Drei Stücke: erstlich wie groß meine Sünde und Elend sei; zum andern, wie ich von allen meinen Sünden und Elend erlöst werde; und zum dritten, wie ich Gott für solche Erlösung soll dankbar sein.“ Anger legt sie seinem Katechismus zugrunde. Doch fragt der Heidelberger im weiteren Verlauf nicht mehr „In wieviel Stücken besteht . . .“²⁴. In Angers Katechismus finden sich hingegen nicht weniger als 15 Fragen dieser Art. Das ständige Fragen nach Gliederung und Einteilung durchzieht ihn von Anfang bis Ende. (Ang. 1, 2, 3, 5, 10, 14, 19, 23, 38, 39, 41, 43, 48, 84, 86). Zum Beispiel läßt der Heidelberger Katechismus bei der Auslegung der Zehn Gebote immer auf die Frage, was „verbietet“ Gott, die andere folgen, was „gebietet“ Gott. Anger macht diese zweifache Frageweise zum Gegenstand eines besonderen Fragestücks (Ang. 21). Ohne Zweifel geht er über die berühmte Dreiteilung des Heidelbergers weit hinaus, in dem sich auch oft die Unterteilung einer Antwort in „erstens“, „zweitens“ und „drittens“ findet. Von einer Zergliederungsmethode kann im Heidelberger Katechismus keine Rede sein.

Drittens, die logische Umformung der Vorlage hat notwendig eine theologische Akzentverschiebung im Gefolge. Vor allem fallen drei Änderungen auf.

1. Der erste Teil „von des Menschen Elend“ wird in 37 Fragestücken abgehandelt (Ang. 2–38). Der Heidelberger verwendet auf diesen Teil nur

²² Handb. z. Heidelberger Kat. S. 71.

²³ Der Unterricht nach dem Heidelberger Katechismus im Zeitalter der Orthodoxie und des Pietismus mit besonderem Blick auf Rheinland und Westfalen, in: Monatshefte f. Ev. KGd. Rh 9, 1960, S. 43.

²⁴ Nur in der Frage 88 wird noch einmal nach den Teilen der Buße und Bekehrung gefragt. Anger übernimmt sie nicht.

neun Fragen und Antworten (HK 3–11). Der Mensch und sein verfehltes Verhalten ist bei Anger ausführlich Gegenstand der Betrachtung geworden. Wie die Tabelle zeigt, werden zum ersten Teil auch die meisten Zergliederungen vorgelegt. Karl Barth berührt den Unterschied zwischen Heidelberger und Angerschem Katechismus, wenn er zu diesem bemerkt: „Das Reden von des Menschen Elend könnte leicht endlos werden, und gerade diese Sache ist – Gott sei Dank – nicht endlos²⁵.“

2. Der Dekalog wird im ersten Teil „von des Menschen Elend“ behandelt und nicht im dritten Teil „von der Dankbarkeit“. Zwar verweist Anger im letzten Teil auf die bereits erfolgte Erklärung der Zehn Gebote (Ang. 87), doch hat der Dekalog nun seinen Platz im ersten Brauch des Gesetzes, der die Sünde aufdeckt. Erst in zweiter Linie ist seine Aufgabe, das Leben der Glaubenden zu ordnen (tertius usus legis). Der Heidelberger Katechismus will des Menschen Sünde und Elend am Doppelgebot der Liebe deutlich werden lassen (HK 4); Anger rückt es in den dritten Teil (Ang. 87).

3. Obwohl der zweite Teil „von der Erlösung“ handelt, ist die Christozentrik des Heidelbergers verlorengegangen. In ihm bestimmt der zweite Artikel des Apostolikums deutlich den ersten Artikel von Gott dem Schöpfer und auch den dritten Artikel vom Heiligen Geist. Die Antwort auf die Frage 1 nach dem „einzigsten Trost im Leben und im Sterben“ beweist es. In ihr wird zuerst Christus genannt, dann der Vater und schließlich der Heilige Geist. Anger schränkt die Christologie ein zugunsten der Gottes- und Trinitätslehre. Es macht sich nun bemerkbar, daß die Christusaussagen des Apostolikums von ihm nur kurz besprochen werden. Die Credenda sind nun, wie die Tabelle zeigt: Gott, Dreieinigkeit, Schöpfung aus dem Nichts, Christus als Mittler und das Wirken des Heiligen Geistes (Ang. 56). Die dogmatische Ausgewogenheit ist der seelsorgerlichen Erbauung vorgeordnet. Auch wird die Schriftgemäßheit öfter in besonderen Fragestücken behandelt als im Heidelberger Katechismus (vgl. Ang. 47, 57, 69, 76, 83). Sieht man von den zahlreichen Fragen „in wieviel Stücken besteht“ (usw.) ab, so ist nicht eigentlich eine Intellektualisierung der katechetischen Unterweisung festzustellen. Die Glaubensgewißheit wird im Katechismus Angers gelehrt, wann immer die Sprache auf den Heiligen Geist kommt (Ang. 39, 63, 64). Auch wenn die berühmte Frage 1 weggefallen ist, steht der Trost doch im Mittelpunkt.

4. *Das Pfälzische Institutionswerk*

Über die Entstehung des Angerschen Katechismus findet sich nur die erwähnte Notiz des Verfassers in der Vorrede der Ausgabe von 1601, der Katechismus sei auf Anweisung des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz verfaßt worden. Indessen gibt es Hinweise auf die kirchlichen Ereignisse,

²⁵ A. a. O. S. 41.

Tabelle zum Katechismus des Melchior Anger (1593)

		1. Worin des Menschen Elend bestehe	1. in der Sünde 2. in der Strafe (3) Der Mensch muß sehen,
	I. Von des Menschen Elend (2-38)	2. Wie der Mensch in solch Elend geraten sei	1. was Gott in den zehn Geboten fordert, und
		3. Wie der Mensch daselb sein Elend erkennen könne (2)	2. wie er sich gegen das Gesetz Gottes verhalte (19)
Was ist einem Menschen von nöten zu wissen, der da begehrt selig zu werden?	II. Von des Menschen Erlösung aus seinem Elend (39-83)	1. Worin die Erlösung bestehe	1. vollkommene Bezahlung für unsere Sünde
Drei Stücke		2. Wie der Mensch solcher Erlösung teilhaftig werde	2. Wiedergeburt (= III.) (41) durch Glauben an Christus (52)
		3. Wie er derselben versichert und gewiß werden könne (39)	1. Evangelium 2. Sakramente (64)
	III. Von der Dankbarkeit (84-99)	1. Warum wir sollen dankbar sein	1. Gehorsam gegen die Gebote Gottes
		2. Worin die Dankbarkeit bestehe (84)	2. gläubiges und bußfertiges Gebet (86)
1. Erbsünde			1. innerlich
2. wirkliche Sünde (5)			2. äußerlich (10)
1. zeitlicher Tod			
2. ewiger Tod (14)			
1. nicht anders, dann wie sie Gott selbst durch Mose, die Propheten, Christus und die Apostel verkündigt hat			
2. nicht allein einen äußerlichen, sondern auch einen innerlichen vollkommenen Gehorsam			
3. wenn Gott etwas gebietet (bzw.) verbietet, will er auch das Gegenteil haben (21)			
1. unsere Sünde und Verdammnis erkennen und Gnade zu begehren			
2. eine gewisse Richtschnur haben für Dankbarkeit und stetige Verbesserung (des Lebens) (= III.) (37)			

1. Person Christi

2. Amt Christi (43)

1. Zuversicht und Ver-
sicherung im Herzen (53)

2. Glaubensartikel
(= Apostolikum) (54)

1. Taufe

2. Abendmahl (70)

1. wahrer Gott

2. wahrer und gerechter Mensch (44)

1. Prophet

2. Hoherpriester

3. König (48)

1. Gott

2. Dreieinigkeit

3. Schöpfung aus dem Nichts

4. Mittler

5. Hl. Geist (56)

denen der Katechismus seine Entstehung verdankt. Es ist das sogenannte Institutionswerk, das der Pfalzgraf angeordnet hatte. Wir wissen von dieser Aktion zur religiösen Volksunterweisung, die er im ganzen Land durchführen ließ, nur aus Heinrich Heppes Artikel „Beiträge zur Geschichte der Kirche und des kirchlichen Lebens in der Kurpfalz gegen Ende des 16. Jahrhunderts“²⁶ und ein wenig auch aus dem Band „Die Kurpfalz“ der Reihe „Die evangelischen Kirchenverordnungen des XVI. Jahrhunderts“²⁷. Das Institutionswerk bedarf dringend der Erforschung.

Der Schlesier Melchior Anger (1547–1607)²⁸ trat 1566 unter Zacharias Ursinus in das Heidelberger Sapienzkolleg ein²⁹. Die Unterweisung durch seinen berühmten Lehrer erklärt seine gründlichen Kenntnisse im Heidelberger Katechismus. Als Johann Casimir 1583 die Regierung übernahm, wurde Anger Pfarrer in Heidelberg³⁰. Im Jahre 1587 wurde ihm, der inzwischen Pfarrer in Bensheim geworden war, die Kirchen- und Schulinspektion des Amtes Stakenberg übertragen, die ihm insbesondere die Beaufsichtigung des Katechismusunterrichts der Jugend übertrug³¹. Unter Johann Casimir schon wurde Anger Mitglied des Kirchenrats in Heidelberg³².

Gleich nach seinem Regierungsantritt im Jahre 1592 ließ der junge Kurfürst Friedrich IV. durch Visitationskommissionen das ganze Land bereisen und überall die Katechismuskennnisse der Bevölkerung prüfen. Die Resultate übertrafen die schlimmsten Erwartungen. H. Hepe führt

²⁶ ThStuKr 26, 1853, S. 997–1022.

²⁷ Bd. 14, hsg. von E. Sehling, bearb. von J. F. G. Goeters.

²⁸ Vgl. G. Biundo, Die evangelischen Geistlichen der Pfalz seit der Reformation, 1968.

²⁹ V. Press, Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz, Stuttgart 1970, S. 340.

³⁰ V. Press, a. a. O. S. 328.

³¹ E. Sehling, a. a. O. S. 534 ff.

³² V. Press, a. a. O. S. 339, datiert: 1587.

einige erschreckende Beispiele aus den Berichten an³³. An die Pfarrer und Lehrer ergehen genaue Anweisungen, wie die Kinder und Erwachsenen zu unterrichten sind. „Auf die Frage: Woraus erkennst du dein Elend? soll er (sc. der Lehrer) den Decalogum erzählen lassen; auf die Frage: Wer ist Christus? das Symbol; auf die Frage: Wozu dienen uns die Sacramente? die Einsetzung der Sacramente; endlich auf die Frage: Wie soll man Gott dankbar seyn? – und sie antworten: mit dem Gebet – soll er das Gebet des Herrn erzählen lassen.“ „Doch sollen die Leute „nicht ohne Verstand, allein mit auswendig gelernten Worten – nach der Art der Papageien³⁴ – auf die Fragen antworten“³⁵. Offensichtlich soll diese Volkskatechetisation nach dem Grundriß des Heidelberger Katechismus verlaufen. In kleinen Gruppen wurden sonntags um 12 Uhr Männer und Frauen zu diesem Unterricht geladen³⁶.

Angers Katechismus scheint für die größeren Kinder bestimmt gewesen zu sein. Für die kleinsten Kinder und die Erwachsenen, die den Unterricht nachholen mußten, wurde im Jahre 1598 ein kleiner Katechismus, bestehend aus 20 Fragen und Antworten, gedruckt³⁷. B. G. Struve nennt als Titel³⁸

Catechismus, in sich fassend die fünf Hauptstück Christlicher Religion, sampt etlichen kurtzen Fragen, zu Erklärung derselben dienlich, und einem jeden Christen zu wissen vonnöthen.

Der Katechismus wurde im Jahre 1601, nun 22 Fragen und Antworten umfassend, in die pfälzische Kirchenordnung aufgenommen und in ihr abgedruckt³⁹. Er folgt dort dem Text des Heidelberger Katechismus und ist als „Kurtze summa deß catechismi“ bezeichnet.

Melchior Anger wurde 1595 Generalvisitorator (Ordinarius visitator)⁴⁰. Die Generalinstruktionsordnung von 1596 gab diesem einzigartigen Programm zur katechetischen Unterweisung aller Landesbewohner die feste Gestalt⁴¹.

³³ A. a. O. S. 1002f.

³⁴ Psittiaco more, vgl. H. Graffmann, Monatshefte S. 43.

³⁵ H. Heppe, a. a. O. S. 1010.

³⁶ H. Heppe, a. a. O. S. 1009f., 1013.

³⁷ H. Heppe, a. a. O. S. 1011, 1012, 1020.

³⁸ A. a. O. S. 506, J. Chr. Koecher, a. a. O. (1756) S. 176, (1763) S. 194f.

³⁹ E. Sehling, a. a. O. S. 561–563. Vgl. J. M. Reu, Quellen zur Geschichte des Katechismusunterrichts, Bd. 1,1, Gütersloh 1904, S. 209.

⁴⁰ E. Sehling, a. a. O. S. 83, vgl. V. Press, a. a. O. S. 126. Zu seinen Aufgaben s. H. Heppe, a. a. O. S. 1014f.

⁴¹ H. Heppe, a. a. O. S. 1018.

5. Die Einführung des Angerschen Katechismus in Lippe

Um die Wende zum 17. Jahrhundert hatten sich Graf Simon VI. zu Lippe und der Landgraf Moritz dem reformierten Bekenntnis zugewandt. Die Einführung des Katechismus Angers in Lippe bedeutet daher zugleich die Hinwendung zur reformierten Konfession. Es ist möglich, daß auch Simon VI. ein Institutionswerk durchzuführen beabsichtigte. Die „Kirchenvisitation- und Consistorii Ordnung“ aus dem Jahre 1600 legt großes Gewicht auf den Katechismusunterricht. Doch fließen die Quellen in diesen Jahren spärlich. Es ist insbesondere über die Beziehungen Lippes zur Pfalz in diesen Jahren fast nichts zu erfahren. Doch muß als selbstverständlich angesehen werden, daß zwischen den reformierten Höfen in Detmold, Kassel und Heidelberg eine rege Korrespondenz bestanden hat. Eine Notiz in den Detmolder Konsistorialakten besagt, daß die „Consistorialordnung, Unter der dohmaligen Heidelbergischen Theologen censure und adprobation unterm dato Anno 1600“ eingeführt wurde⁴². Das Gutachten ist nicht erhalten; die Kirchenvisitations- und Konsistorialordnung erschien am 15. 10. 1600⁴³. Sie ist das erste greifbare Dokument für die Einführung des reformierten Bekenntnisses in Lippe und für die Verwendung des Angerschen Katechismus. Die von A. Falkmann erwähnte reformierte „Schloßkirchenordnung“ Simon VI. (wahrscheinlich aus dem Jahr 1602) ist nicht auffindbar⁴⁴.

Indessen ist die Einführung des Katechismus Angers durch die Kirchenvisitations- und Konsistorialordnung von 1600 lediglich ein Rückschluß. Der Katechismus wird nur in den Visitationsfragen erwähnt: „Ob auch der Jugend der Catechismus so viell möglich gelehret werde?“ und „Ob auch die Kirchendiener den Catechismus oder Kinderfragen fleißig in den Kirchen treiben“⁴⁵“ Welcher Katechismus gemeint ist, wird nicht gesagt.

Dies geht jedoch aus den Berichten über die Visitationen hervor, die von 1602 an alljährlich stattfanden. „Eine Instruktion für [den Detmolder Superintendenten] Dreckmeier zur Kirchenvisitation vom 21. 11. 1601 ist bereits auf Untersuchung der herrschenden Glaubenslehre und deren Reinigung von Irrtümern gerichtet und läßt sich insofern als erster Schritt auf dem Weg zur [sog. zweiten, reformierten] Reformation bezeichnen“⁴⁶. Aus den ersten Jahren sind nur die Visitationsprotokolle der Superintendentur Brake vorhanden, die den südöstlichen Teil des Landes umfaßte⁴⁷. Jedem Pfarrer wurden 1602 die genannten Visitationsfragen vorgelegt.

⁴² StA Detmold, L 65 Nr. 31, S. 3.

⁴³ Handschr. Lipp. LB Detmold, Mscr. 88; Druck: Landesverordnungen d. Grafschaft Lippe, Bd. 1, Lemgo 1779, S. 325–351.

⁴⁴ Beiträge zur Geschichte des Fürstentums Lippe, Bd. 6, Detmold 1902, S. 319.

⁴⁵ Landesver. d. Grafsch. Lippe, Bd. 1, S. 329, 331.

⁴⁶ A. Falkmann, a. a. O. S. 319.

⁴⁷ StA Detmold L 65 Nr. 38 und 39.

Einige der 12 visitierten Pfarrer bejahten die Frage. Die wiederholte Antwort, „Der catechismus ist angefangen“⁴⁸ oder „Die Kinderfrage sint noch nicht angefangen“⁴⁹, läßt erkennen, daß Katechismusunterricht und Jugendkatechese erst wieder neu eingeführt worden sind. Die Protokolle enthalten aber nicht den Namen des Katechismus. Die Katechismen Luthers oder Angers kommen in Frage.

Die Visitationsprotokolle des Jahre 1603 geben Aufschluß. Wieder wird nach dem Katechismusunterricht gefragt, aber auch nach dem „integrum Decalogum“, das heißt, nach der Behandlung des biblischen Bilderverbots im Unterricht und nach seiner Beachtung im Gottesdienst. Außerdem wird nach der Anwendung des Exorzismus bei der Taufe gefragt. In Blomberg, Donop und Sommersell ist noch der Katechismus Luthers in Gebrauch⁵⁰. Bei der Visitation der Gemeinde Barntrop macht der Superintendent eine grundsätzliche Anmerkung im Protokollbuch: „Da Ich den Catechismum Angeri hab insinuiert, ist er aufgenommen worden, und [ich] wol auf furderet, der pastor sein iudicium druiber sagen, wie auch bey den andern predigern derhant ehe ist geschehen“⁵¹. Der Visitator hat also im Jahre 1603 auf die Einführung des Angerschen Katechismus gedrängt und alle Pfarrer nach ihrem Urteil über diesen Katechismus gefragt. Für Elbrinxen werden genauere Mitteilungen über die Visitationspredigt und -katechese gemacht: „Der pastor hat gepredigt catechismum und hat gegeben locum de baptismo was er sei, worin er steht ec. Post examen hat p[astor] partem Catechismi Angeri examinirt, haben zimlich wissen bescheit zu geben“⁵². Zu Hilltrup wird protokolliert: „... auch edliche frage aus nostra catechesi allgemach eingefueren“⁵³. Bei den Visitationen des Jahres 1603 wird also energisch auf den Gebrauch des Angerschen Katechismus gedrängt.

6. Ergebnis

Für den ersten Teil kann festgehalten werden: 1. Der Katechismus Melchior Angers ist eine Kurzfassung des Heidelberger Katechismus. In ihm liegt der Heidelberger in logisch gegliederter Form vor. Es ist daher angemessen, in der Einführung des Angerschen Katechismus zugleich die Einführung des Heidelberger Katechismus in Lippe zu erblicken.

2. Der neue Pfälzische Katechismus ist wahrscheinlich im Jahre 1602 in den Gemeinden eingeführt worden. Mit Sicherheit wird bei den Visitationen im Jahr 1603 auf seinen Gebrauch in Predigt und Unterricht gedrängt.

3. Der Katechismus Angers wird dem Heidelberger vorgezogen, erstens

⁴⁸ Reelkirchen; StA Detmold L 65 Nr. 39, S. 14 b.

⁴⁹ Sommerseel; StA Detmold L 65 Nr. 39, S. 22 b.

⁵⁰ StA Detmold L 65 Nr. 39, S. 39 a, 40 a, 49 b.

⁵¹ StA Detmold L 65 Nr. 38, S. 28 a.

⁵² StA Detmold L 65 Nr. 38, S. 30 a.

⁵³ StA Detmold L 65 Nr. 39, S. 55 b.

weil Graf Simon VI. – wie aus anderen Quellen belegt ist – nicht in den Ruf kommen wollte, Calvinist zu sein und den Calvinismus in seinem Land einzuführen⁵⁴. Der Vorwurf des Calvinismus wurde trotzdem im Lande laut⁵⁵. Die gleiche Situation bestand bei der Einführung des reformierten Bekenntnisses in Hessen⁵⁶. Im Jahre 1605 wurde ein eigener hessischer Landeskatechismus eingeführt.

4. Der zweite Grund für die Verwendung des Katechismus Angers war, daß der Heidelberger nur in frühorthodoxer Bearbeitung für verwendbar gehalten wurde. Das entsprach dem Denken der Zeit. Bestes Beispiel für den theologischen Wandel, der sich zwischen 1560 und 1600 vollzog, ist die Calvinrezeption nach dessen Tod. Calvins Hauptwerk, die *Institutio Christianae Religionis*, wurde dem gewandelten Wissenschaftsverständnis angepaßt. Das Buch erschien nun im Druck mit erläuternden Randbemerkungen oder in Form einer Zusammenfassung oder mit Erläuterungen und Tabellen versehen oder in Auswahl. Die *Institutio* in ihrer ursprünglichen Form war nicht mehr zeitgemäß, aber das Werk Calvins wollte man festhalten⁵⁷. Das gleiche muß für den Heidelberger Katechismus gelten. Er hat sich bald gegen Angers Katechismus durchgesetzt.

II. Der Kampf um die Beibehaltung des Heidelberger Katechismus im 19. Jahrhundert

1. Der literarische Streit

Der Lippische Katechismusstreit (1840–1858) hat in der deutschen kirchlichen Öffentlichkeit jener Zeit erhebliches Aufsehen erregt. In Lippe wurden die Auseinandersetzungen seit 1839 im Lippischen Magazin in Beiträgen für und gegen den geltenden Werthschen Leitfaden ausgetragen⁵⁸. Die fünf lippischen Pfarrer, die den Heidelberger Katechismus verteidigten, wandten sich mit umfangreichen Dokumentationen an die deutsche Öffentlichkeit. Zuerst erschien die Flugschrift

„Kirchliche Kämpfe im Fürstenthum Lippe, und kirchliche Zeugnisse und Verwahrungen aus denselben, von einigen evangelischen Predigern zur Kunde gebracht, Bremen 1842“.

Im Jahre 1845 erschien das wichtigste unter den drei Büchern,

„Urkunden zur Beurtheilung der kirchlichen Verhältnisse im Fürstenthum Lippe, Leipzig 1845“.

⁵⁴ Vgl. A. Falkmann, a. a. O. Bd. 6, S. 318.

⁵⁵ Vgl. A. Falkmann, a. a. O. Bd. 6, S. 321, 325.

⁵⁶ H. Hepe, Kirchengeschichte beider Hessen, Bd. 2, Marburg 1876, S. 4; H. Graffmann, Der Unterricht nach dem Heidelberger Katechismus in seiner klassischen Periode mit besonderem Blick auf das heutige Land Hessen; *JHessKglVereinigung* 15, 1964, S. 55.

⁵⁷ O. Fatio, *La Présence de Calvin à l'époque de l'Orthodoxie réformée*, in: *Calvinus Ecclesiae Doctor*, hrsg. von W. H. Neuser, Kampen 1980, S. 171 ff.

⁵⁸ W. Butterweck, a. a. O. S. 191 ff.

Im nächsten Jahr folgte

„Die Verpflichtung der Lippischen Prediger auf die im Heidelberger Katechismus enthaltene Lehre der nach Gottes Wort reformierten Kirche bei ihrer Aufnahme unter die Landeskandidaten. Behauptet und bezeugt von fünf Predigern, Bielefeld 1846⁵⁹“.

Noch mehr Beachtung fanden die Berichte in den kirchlichen Zeitschriften. Genannt seien die Evangelischen Monatsblätter für Westfalen 1845 ff.⁶⁰, die Reformierte Kirchenzeitung 1851⁶¹ und vor allem die nicht weniger als 29 Berichte über „Das christliche Leben im Fürstenthum Lippe“ in der Evangelischen Kirchen-Zeitung in den Jahren 1842 bis 1859⁶². Man kann urteilen, daß die zahlreichen detaillierten Berichte in dieser weitverbreiteten Zeitung nicht der Bedeutung des lippischen Katechismusstreites entsprachen. Doch fanden die Vorgänge in Lippe ungewöhnlich große Beachtung in der Öffentlichkeit. Es kennzeichnet die Lage, daß der liberale Detmolder Generalsuperintendent Althaus im Jahre 1846 auf der Evangelischen Konferenz in Berlin nach den Ereignissen in Lippe gefragt wurde⁶³.

Die Briefe im Hengstenberg-Nachlaß in der Staatsbibliothek in Berlin geben Auskunft über die Verfasser der 29 Berichte⁶⁴. Die Art und Weise, wie die Berichte zustande kamen, ist bezeichnend für den Streit selbst. Die ersten acht Artikel stammen aus der Feder des Bremer ‚Candidaten‘ H. Kompff, der sich auch in seiner Heimatstadt am Kampf gegen den Rationalismus beteiligte⁶⁵. Der Lemgoer Prediger Hermann Friedrich Ferdinand Clemen sandte die Beiträge regelmäßig an Hengstenberg. Er schreibt am 24. 9. 1842 an jenen: „Inliegender Aufsatz ist mir von dem Verfasser, Herrn Kompff aus Bremen, überlaßen, um demselben auff die geeignetste Weise zur Öffentlichkeit zu bringen.“ „Herr Kompff . . . hat sich auch diesen Sommer privatisierend in Langenholzhausen aufgehalten und begleitet alle Regungen des christlichen Lebens bei uns mit dem lebhaftesten Interesse und dient uns nicht wenig durch seine schöne Gabe

⁵⁹ Enthält einen Ausdruck der Lippischen Kirchenordnung 1684, die den Heidelberger Katechismus nennt.

⁶⁰ Vgl. W. Gröne, Die Gedankenwelt der Minden-Ravensberger Erweckungsbewegung im Spiegel des Evangelischen Monatsblattes für Westfalen, JWWestfKG 65, 1972, S. 164.

⁶¹ Nr. 17, S. 65–68.

⁶² S. Register im Anhang.

⁶³ Brief des Pfarrers F. Melm aus Falkenhagen an Hengstenberg, 28. 12. 1845(?) (Hengstenberg-Nachlaß StB Berlin); vgl. EKZ 1846, Sp. 462, Nr. 53 (11. Bericht).

⁶⁴ Eine unvollständige Aufzählung der Autoren bietet A. Kriege, Geschichte der evangelischen Kirchen-Zeitung unter der Redaktion Ernst-Wilhelm Hengstenbergs, ungedr. Diss., 2 Bde., Bonn 1958.

⁶⁵ O. Wenig, Rationalismus und Erweckungsbewegung in Bremen, Bonn 1966, führt an: (Kompff, W.) Blicke in das Alte und Neue Testament. Eine Beurtheilung und Widerlegung der Schrift: Die Verfluchung. Bremen Heyse 1841. 65 S.

schriftlicher Darstellung. Letztere geht mir sehr ab, sonst würde ich Ihnen schon von Anfang meiner hiesigen Thätigkeit an Bericht über den Stand der Dinge für die K. Z. haben zukommen lassen.“ Am 21. 11. 1842 berichtet Clemen, daß man in Detmold nach dem Verfasser suche. Hengstenberg möge den Namen geheimhalten, um die Gegner ‚an der Nase herumzuführen‘. Wiederholt fordert Clemen eine große Zahl Sonderdrucke an, um sie zu verteilen. Als Kompff am 24. 9. 1845 stirbt, übernimmt Pfarrer Clemen die Berichterstattung selbst⁶⁶. Doch konnte er nur den Nachtrag zum achten Bericht und die folgenden drei Beiträge abfassen, denn im Jahre 1847 stirbt auch er⁶⁷. Sein Bruder, der Lemgoer Rektor Heinrich Clemen (1799–1867), übernimmt nach einer zweijährigen Pause die Berichterstattung. Doch ändert sich nun die Darstellungsweise grundlegend. Denn H. Clemen gehörte zu den Mitbegründern der „Neuen Evangelischen Gemeinde“, die im Jahre 1849 in Lemgo ihre Gottesdienste abzuhalten begann⁶⁸. Schon in seiner Schrift „Die Einführung der Reformation in Lippe“ (1846) hatte er sich kritisch über das reformierte Bekenntnis ausgesprochen⁶⁹. Da auch die fünf reformierten Pfarrer, die sich für die Beibehaltung des Heidelberger Katechismus einsetzten, zur Erweckungsbewegung gehörten, wehrten sich diese gegen Abwanderung reformierter Gemeindeglieder zur lutherischen „Neuen Evangelischen Gemeinde“. Auf einer Konferenz in Lemgo 1850 kam es zum Bruch⁷⁰. Rektor Clemen berichtet von nun an in der Evangelischen Kirchen-Zeitung nur selten und sichtlich widerwillig vom Kampf um die Beibehaltung des Heidelberger Katechismus. Sein 18. Bericht wird in den nachfolgenden „Erläuterungen“ korrigiert. Verfasser war wahrscheinlich Pfarrer Melm oder Pfarrer Stockmeyer. Als Clemen im 28. Bericht (1858) den „höchst trostlosen Zustand“ der reformierten Kirche in Lippe anprangert, wies Pfarrer Melm diese Darstellung 1859 ganz energisch zurück⁷¹. Der folgende 29. Bericht aus dem Jahr 1859 ist dann Clemens letzter Beitrag und das Ende der Reihe „Das christliche Leben im Fürstenthum Lippe“. Eine kirchenpolitisch überaus wirksame Artikelserie schloß damit auf eine unrühmliche Weise ab. Doch spiegeln die Auseinandersetzungen in der Evangelischen Kirchen-Zeitung lediglich die Tatsache wider, daß die Erweckungsbewegung in vielen Teilen Deutschlands in konfessionelle Gleise geraten war. Das Ende der Berichtsreihe über Lippe fällt zusammen mit dem Katechismusstreit in Lippe.

⁶⁶ An Hengstenberg am 22. 10. 1845.

⁶⁷ H. Clemen meldet in einem kurzen Artikel den Tod des Bruders; EKZ 1847, Sp. 64.

⁶⁸ G. Meyer-W. Neuser, Jobstharde. Der Vater des christlichen Lebens im Lipperland, 1956, S. 96f.

⁶⁹ W. Butterweck, a. a. O. S. 195.

⁷⁰ W. Butterweck, a. a. O. S. 500; vgl. EKZ 1850 (18. Bericht).

⁷¹ Sein Brief an Hengstenberg am 11. 2. 1859 gibt ihn als Verfasser zu erkennen; vgl. A. Kriege, a. a. O. II, 138f.

2. Der Katechismusstreit in den Nachbarkirchen

Es ist zu beachten, daß um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in fast allen Kirchen die rationalistischen Katechismen abgeschafft und biblisch-erweckliche eingeführt wurden. In den meisten Kirchen geschah dies erst nach heftigem Ringen. Der lippische Katechismusstreit ist also nur einer unter vielen jener Zeit.

Schon seit 1832 war es in der hannoverschen Kirche zur Kritik an dem gültigen Katechismus von 1790 gekommen. Seit 1851 wurde allgemein eine Neuordnung diskutiert, 1856 der alte Katechismus vom Konsistorium aufgehoben und 1862 Luthers Kleiner Katechismus mit Erklärungen offiziell eingeführt. Da die Gemeinden aber nicht gefragt worden waren, kam es zu schweren Unruhen, die sogar auf die Politik übergriffen und nur allmählich beigelegt werden konnten⁷².

In Braunschweig wurde die Katechismusfrage 1853 aufgegriffen. Im Jahre 1858 wurde der Katechismus des Gesenius durch den neuverfaßten Ernesti's ersetzt. Auch hier folgte der Wechsel unter Protesten⁷³. In Hessen wurde im Jahre 1833 festgestellt, daß 31 Katechismen im Gebrauch seien. Daraufhin wurde 1839 der Badische Unionskatechismus von 1834 eingeführt. Seit 1851 gab es Unruhen, weil man lutherischerseits die Katechismen Luthers in Gebrauch nehmen wollte. Die Genehmigung dazu wurde 1859 erteilt. Erst am Ende des Jahrhunderts wurde ein neuer Unionskatechismus eingeführt.

In Nassau wurde 1831 ein neuer Landeskatechismus in Gebrauch genommen. Da seine Verwendung nicht obligatorisch war, blieben Unruhen aus⁷⁴.

Westfalen muß besonders beachtet werden. Dort wurden im Jahr 1834 auf Anfrage dem Konsistorium 15 verschiedene Katechismen gemeldet, die im Gebrauch waren⁷⁵. Gleich die erste westfälische Provinzialsynode 1835 beschloß, die Katechismen einer Prüfung zu unterziehen. Auf der 3. Provinzialsynode in Soest 1841 wurde bekanntgegeben, daß 52 gedruckte Katechismen eingegangen wären; die ungedruckten nicht mitgerechnet. Von ihnen wurden 23 genehmigt, 21 verworfen, 7 geduldet⁷⁶. Es entsteht der Eindruck, als wäre ein Katechismusstreit in Westfalen vermieden worden,

⁷² Vgl. G. Uhlhorn, *Hannoversche Kirchengeschichte in übersichtlicher Darstellung*, Stuttgart 1902, S. 148 ff. J. Meyer, *Kirchengeschichte Niedersachsens*, Göttingen 1939, S. 208 ff.

⁷³ J. Beste, *Geschichte der Braunschweigischen Landeskirche*, Wolfenbüttel 1889, S. 661 ff.

⁷⁴ H. Steitz, *Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau*, Teil 2, Marburg 1962, S. 338 ff., 410 ff.

⁷⁵ R. Stupperich, *Die evangelische Kirche in Westfalen 1815–1845*, in: *Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Provinz Westfalen*, Münster 1978, S. 61 f.

⁷⁶ H. Rothert, *Beiträge zur westfälischen Katechismusgeschichte*, *JVWestKG* 7, 1905, S. 186 f. R. Stupperich, a. a. O. S. 64. Die Liste druckt ab H. Heppe, *Geschichte der Evangelischen Kirche von Cleve-Mark und der Provinz Westphalen*, Iserlohn 1867, S. 458–464.

weil kein Landeskatechismus eingeführt wurde und die Synode die Katechismen kontrollierte. Indessen kam es nicht zufällig in Minden-Ravensberg zum Streit. In den erweckten Gemeinden protestierten die Pfarrer gegen den Gebrauch rationalistischer Katechismen. Schon Ende der zwanziger Jahre begannen diese Streitigkeiten. Die der Erweckung zugehörigen Pfarrer wollten damals den Herforder Katechismus verwenden, der eine Bearbeitung des Kleinen Katechismus Luthers war. R. Stupperich hat den „Streit um den Herforder Katechismus 1836/48“ dargestellt⁷⁷. Die erweckten Pfarrer und Gemeinden vermochten sich durchzusetzen.

Der Blick auf die benachbarten Kirchen und Territorien macht deutlich, daß der Katechismusstreit in Lippe weder ungewöhnlich war noch unerwartet kam. Genaugenommen wurde lediglich der Katechismusstreit in Minden-Ravensberg in Lippe fortgesetzt. Bekanntlich ist die lippische Erweckungsbewegung ein Ableger der von Volkening geführten Erweckung in Minden-Ravensberg gewesen. Die fünf sich widersetzenden lippischen Pfarrer gehörten alle der Erweckungsbewegung an oder standen ihr nahe.

3. *Der lippische Katechismusstreit*

Worin besteht seine Eigenart? Die Antwort muß lauten: Die leitenden kirchlichen Männer begünstigten einen theologischen Rationalismus. Zudem tritt der fürstliche Absolutismus noch einmal mit dem Anspruch auf, auch die Kirche nach eigenem Gefallen regieren zu wollen. Beidem stellte sich eine Gruppe Pastoren entgegen, die der biblischen Botschaft wieder Geltung in der Kirche verschaffen wollten *und* die Eigenständigkeit der Kirche gegenüber dem Fürsten und dem Konsistorium mannhaft vertraten. Der Heidelberger Katechismus wird dabei gegen den herrschenden Rationalismus ins Feld geführt.

Die Fakten sind schnell aufgezählt: Im Jahre 1840 richtete das Konsistorium an alle Pfarrer die Anfrage, ob der „Leitfaden“ des früheren General-superintendenten Werth aus dem Jahr 1811 in Gebrauch bleiben und neu aufgelegt oder ob ein neuer Landeskatechismus eingeführt werden soll⁷⁸. Da sich die Mehrheit der Befragten für einen neuen Katechismus aussprach, legte das Konsistorium 1841 drei Katechismen zur Auswahl vor, den Badischen Katechismus von 1836, den Elsässischen Katechismus von 1840, der eine Bearbeitung des vorgenannten ist, und den Zürcher Katechismus von 1840. Wiederum sollen die Pfarrer ihr Urteil abgeben⁷⁹. Pastor Melm aus Falkenhagen ersuchte nun 1842 darum, den Zürcher oder den Heidelberger Katechismus im Unterricht verwenden zu dürfen. Dies wurde

⁷⁷ A. a. O. S. 60 ff.

⁷⁸ Urkunden S. 5.

⁷⁹ Urkunden S. 6 f.

ihm vom Konsistorium abgeschlagen; er wurde auf das „Lehrbuch“ des Generalsuperintendenten von Cölln aus dem Jahr 1802 verwiesen⁸⁰. Da das „Lehrbuch“ ein Produkt des Rationalismus war, mußte sich Melm durch diesen Bescheid brüskiert fühlen. Er pochte nun auf seine schriftliche Verpflichtung im Kandidatenbuch, „nicht Anderes als was mit den Schriften Alten und Neuen Testaments, auch dem darauf gegründeten Glaubensbekenntniß der nach Gottes Wort reformierten Kirche und Heidelbergischem Katechismus übereinkommt, lehren“ zu wollen⁸¹. Wie es scheint, waren alle Pfarramtskandidaten darauf verpflichtet worden; die geltende Kirchenordnung von 1684 verlangt dasselbe. In der Ordinationsverpflichtung wurde jedoch nur auf den „gebräuchlichen Catechismus“ verwiesen⁸². Das Konsistorium erlaubte Melm nur den Gebrauch des Zürcher Katechismus⁸³. Inzwischen war es aber in der Zeitung zu öffentlichen Auseinandersetzungen gekommen. Pfarrer Volkhausen in Oerlinghausen hatte den Leitfaden verteidigt; Melm war die Antwort nicht schuldig geblieben⁸⁴.

In den Jahren 1843 und 1844 brach nun der Streit verschärft aus. Das Konsistorium verfügte, daß die Presbyterien nicht mehr das Recht hätten, Gemeindeglieder vom Abendmahl auszuschließen, sondern daß sie den Fall sofort dem Superintendenten bzw. dem Konsistorium vorzulegen hätten⁸⁵. Im folgenden Jahr verfügte es, daß der Leitfaden in den Elementarschulen beibehalten werden müsse und der Heidelberger nicht eingeführt werden dürfe⁸⁶. Den Pfarrern wurden neue Ordinationsverpflichtungen zur Unterschrift vorgelegt. In Abänderung des früheren Textes wurde die „jetzt in den Fürstl. Lippischen Landen gebräuchliche Anleitung zum christl. Religionsunterricht“ verpflichtend gemacht und die Einführung anderer Lehrbücher verboten. Neu war die Verpflichtung, an keinen „sogenannten Conventikeln oder außerkirchlichen Versammlungen zur Erbauung“ teilzunehmen oder ihnen Vorschub zu leisten⁸⁷. Die Pfarrer Krücke in Langenholzhausen, Melm in Falkenhagen, Rohdewald in Wöbbel, Schmidt in Lipperode und Stockmeier in Meinberg unterschrieben am 21. und 22. 10. 1844 eine feierliche „Protestation“ gegen das Verbot des Heidelberger Katechismus, die Veränderung der Ordinationsverpflichtung und den Entzug der Schlüsselgewalt der Gemeinden⁸⁸. Sie bestritten dem Konsisto-

⁸⁰ Urkunden S. 6f.

⁸¹ Urkunden S. 4f.

⁸² Urkunden S. 1.

⁸³ Urkunden S. 11.

⁸⁴ W. Butterweck, a. a. O. S. 191; EKZ 1842, Sp. 653, Nr. 82 (12.10).

⁸⁵ Urkunden S. 12f.

⁸⁶ Urkunden S. 13f.

⁸⁷ Urkunden S. 15.

⁸⁸ Urkunden S. 18ff.

rium die Vollmacht zu diesen Verordnungen und bezichtigten es des „Rückschritts zur Hierarchie“⁸⁹. Die ganze lippische Geistlichkeit hätte über die genannten Punkte beschließen müssen; dem Fürsten als oberstem Bischof stehe nur das *ius circa sacra* zu⁹⁰.

Dem Konsistorium war damit der Fehdehandschuh hingeworfen worden. Es reagierte mit Verhören und spitzfindigen Erklärungen⁹¹, durch die es die Protestierenden von ihrem Unrecht zu überführen versuchte⁹². Die Beschuldigten entzogen sich aber geschickt dem Vorwurf des Ungehorsams. Sie betonten, in den *res externae* gehorchten sie dem Konsistorium. In Lippe bestünde nicht das Episkopal- und Konsistorialsystem, sondern ein mit diesem verbundenes Synodal- und Presbyterialsystem; so bestimme es die Kirchenordnung von 1684. In der Tat kennt diese Kirchenordnung Presbyterien in den Gemeinden und Predigerkonvente, die von dem Superintendenten der sogenannten *Classis* geleitet werden. Alle vier Jahre tritt der Generalkonvent, der auch Provinzialsynode genannt wird, zusammen. Diesem Gremium gehören alle Prediger, die Superintendenten, der Graf oder einer seiner Räte sowie der Vorsitzende des Konsistoriums an. Die Provinzialsynode hatte rechtlich gesehen nur beratende Funktion. Im Jahre 1839 kam sie beispielsweise zusammen, um den Lippischen Missionsverein zu gründen⁹³. Da in der Provinzialsynode keine Presbyter vertreten waren und die Synode nicht oberstes gesetzgebendes Organ war, bestand keine presbyterial-synodale Ordnung nach calvinistischem Vorbild. Die protestierenden Pfarrer konnten sich nicht auf dieses System berufen. Richtig ist ihr Hinweis, daß die bestehenden Gremien vom Konsistorium nicht befragt worden seien.

Wirksam waren die Gutachten, die von der Bonner Fakultät, von Professor Julius Stahl in Berlin und von Professor Aemilius Ludwig Richter in Marburg eingeholt wurden. Sie gaben den fünf Pastoren in allen wesentlichen Punkten Recht⁹⁴. Die den Angeschuldigten im Jahr 1845 vorgelegten *Reverse* waren so einseitig abgefaßt⁹⁵, daß sie nicht einmal die gnädige Zusage des Fürsten, sie straffrei zu lassen⁹⁶, annehmen wollten. Eine Beschwerde beim Fürsten gegen das Konsistorium blieb erfolglos⁹⁷. Die Untersuchungen gegen die fünf opponierenden Pfarrer waren damit

⁸⁹ Urkunden S. 24 uö.

⁹⁰ Urkunden S. 37f.

⁹¹ Z. B. die Umfrage an alle Geistlichen, ob sie „bei“ der Ordinationsverpflichtung oder „bei“ der Eintragung ins sog. Kandidatenbuch auf den Heidelberger verpflichtet worden wären; EKZ 1846, Sp. 86ff. (Beilage Nr. 9), Sp. 461ff., 653ff.

⁹² Urkunden S. 68ff.

⁹³ EKZ 1846, Sp. 82 (Beilage Nr. 9).

⁹⁴ Urkunden S. 108ff., 129ff., 157ff.

⁹⁵ Urkunden S. 185f.

⁹⁶ Urkunden S. 209.

⁹⁷ Urkunden S. 212ff.; EKZ 1845, Sp. 855.

beendet. Ihnen war ebenfalls der direkte Anlaß genommen, sich weiterhin nachdrücklich zu Worte zu melden. Auf der Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz in Berlin 1846 nach dem Katechismusstreit in Lippe befragt, erklärte Generalsuperintendent Althaus, die reformierten Pfarrer dürften den Heidelberger Katechismus benutzen. Pfarrer Clemen bemerkte dazu in der Evangelischen Kirchen-Zeitung: „Alles dies stimmt nun aber gar schlecht mit den Maßregeln des Consistoriums im Lande überein⁹⁸.“ Eine Beruhigung war eingetreten, wengleich der Heidelberger nicht als gültiger Landeskatechismus anerkannt und in den Schulen, sowie im Lehrerseminar weiterhin der „Leitfaden“ traktiert wurde.

Die Verhandlungen über die Einführung der presbyterial-synodalen Ordnung in den preußischen Ostprovinzen auf der Preußischen Generalsynode 1846 und die Verkündigung der „Grundrechte des Deutschen Volkes“ 1848 belebten auch in Lippe die Diskussion um die Einführung einer Synodalordnung. Eine Landessynode sollte ins Leben gerufen und die Rechte des Consistoriums beschnitten werden. Die Forderung der fünf Pfarrer nach kirchlicher Eigenständigkeit schien erfüllt zu werden. Daß diese Forderungen von ihren rationalistisch-liberalen Gegnern, nämlich von Volkhausen und seinen Freunden, am energischsten vertreten wurden, befremdet auf den ersten Blick. Doch lag dieser Gruppe weniger an der kirchlichen Selbständigkeit, als an der demokratischen Idee; das Volk sollte an der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung beteiligt werden. Die Verhandlungen scheiterten. Das Pfarrwahlrecht der Gemeinden wurde diesen sogar 1854 durch den Kabinettsminister Hannibal Fischer wieder genommen⁹⁹. Erst im Jahr 1877 wurde die Synode gebildet.

Die Forderung auf Wiedereinführung des Heidelberger Katechismus als reformierter Landeskatechismus verstummte in dieser Zeit nicht. Erst unter dem Nachfolger Fischers wurde der „Leitfaden“ beseitigt. Und erst als Generalsuperintendent Althaus 1857 sein Amt niederlegte, wurde der Heidelberger Katechismus 1858 wieder in seine alten Rechte eingesetzt¹⁰⁰. Das ‚Fähnlein der fünf Aufrechten‘ und seine inzwischen stark angewachsene Anhängerschaft hatte gesiegt.

⁹⁸ EKZ 1846, Sp. 462, Nr. 53 (11. Bericht).

⁹⁹ W. Butterweck, a. a. O. S. 201.

¹⁰⁰ W. Butterweck, a. a. O. S. 196.

Anhang

„Das christliche und kirchliche Leben im Fürstenthum Lippe“

Erster Bericht EKZ 1842, Sp. 649–656 (Nr. 82)

Zweiter Bericht EKZ 1842, Sp. 793–800 (Nr. 100)

Dritter Bericht EKZ 1843, Sp. 218–224 (Nr. 28)

Vierter Bericht EKZ 1843, Sp. 289–296 (Nr. 37)

Fünfter Bericht EKZ 1843, Sp. 571–576 (Nr. 72)

Prof. Dr. *Puchta*/Berlin: Gutachten in Untersuchungssachen gegen den Drechsler Ludwig Austermann zu Lemgo, Denuncianten, Recurrenten, wegen angeblicher Störung des öffentlichen Gottesdienstes. EKZ 1843, Sp. 785–792 (Nr. 99)

Sechster Bericht EKZ 1844, Sp. 92–96 (Nr. 12)

Siebter Bericht EKZ 1844, Sp. 513–517 (Nr. 65) und Sp. 521–528 (Nr. 66)

Achter Bericht EKZ 1845, Sp. 81–88 (Nr. 10)

Prof. Dr. *J. Stahl*/Berlin: Rechtliches Gutachten in Sachen des Pastor Melm zu Falkenhagen und Consorten, eine von demselben beim Fürstl. Lippischen Consistorium eingereichte Rekusations- und Protestationschrift betreffend. EKZ 1845, Sp. 289–292 (Nr. 30) und Sp. 297–300 (Nr. 31)

Nachtrag zum achten Bericht EKZ 1845, Sp. 295–296 (Nr. 30) und Sp. 300–304 (Nr. 31)

Neunter Bericht EKZ 1845, Sp. 853–856 (Nr. 92)

Nachtrag zum neunten Bericht EKZ 1846, Beilage Nr. 9, Sp. 81–85

Zehnter Bericht EKZ 1846, Beilage Nr. 9, Sp. 86–88

Erklärung der 5 Pfarrer (13. 3. 1846) EKZ 1846, Sp. 280 (Nr. 32)

Elfte Bericht EKZ 1846, Sp. 460–464 (Nr. 53), Sp. 663–664 (Nr. 77), Sp. 679–680 (Nr. 78) und Sp. 851–854 (Nr. 97) (Nachtrag)

Nachrichten. Aus einem Schreiben aus dem Lippischen EKZ 1847, Sp. 64 (Nr. 7)

Aus dem Lippischen. Rückblick EKZ 1848, Sp. 436–440 (Nr. 46)

Zwölfter Bericht EKZ 1848, Sp. 596–599 (Nr. 60 Beilage)

Dreizehnter Bericht EKZ 1848, Sp. 700–704 (Nr. 71)

Vierzehnter Bericht EKZ 1848, Sp. 956–960 (Nr. 97)

Fünfzehnter Bericht EKZ 1849, Sp. 548–552 (Nr. 59)

Sechzehnter Bericht EKZ 1849, Sp. 774–776 (Nr. 83)

Die neue evangelische Gemeinde zu Lemgo EKZ 1850, Sp. 55–56 (Nr. 5)

Siebzehnter Bericht EKZ 1850, Sp. 63–64 (Nr. 6) und Sp. 71–72 (Nr. 7)

Achtzehnter Bericht EKZ 1850, Sp. 283–288 (Nr. 30)

Erläuterungen zum achtzehnten Bericht. Lippe-Detmold. Das Verhältnis der reformierten Prediger im Fürstenthum Lippe zu der neuen evangelischen Gemeinde zu Lemgo. EKZ 1850, Sp. 599–600 (Nr. 61) und Sp. 603–608 (Nr. 62)

Aus Lippe. EKZ 1850, Sp. 932–936 (Nr. 92)

Zwanzigster Bericht EKZ 1851, Sp. 71–72 (Nr. 8) und Sp. 79–80 (Nr. 9)

Einundzwanzigster Bericht EKZ 1851, Sp. 396–400 (Nr. 42)

Zweiundzwanzigster Bericht EKZ 1852, Sp. 63–64 (Nr. 7) und Sp. 70–72 (Nr. 8)

Dreiundzwanzigster Bericht EKZ 1853, Sp. 103–104 (Nr. 11) und Sp. 110–112 (Nr. 12)

Aus dem Lippischen. EKZ 1854, Sp. 389–390 (Nr. 39)

Vierundzwanzigster Bericht EKZ 1854, Sp. 797–800 (Nr. 81) und Sp. 808 (Nr. 82)

Fünfundzwanzigster Bericht EKZ 1855, Sp. 1071–1076 (Nr. 104)

Sechsendzwanzigster Bericht EKZ 1856, Sp. 805–808 (Nr. 81) und Sp. 820–824 (Nr. 82)

Siebenundzwanzigster Bericht EKZ 1857, Sp. 1030–1040 (Nr. 93) und Sp. 1047–1048 (Nr. 94)

Achtundzwanzigster Bericht EKZ 1858, Sp. 1040 (Nr. 102), Sp. 1151–1156 (Nr. 103) und Sp. 1170–1172 (Nr. 104)

Eine andere Stimme aus dem Lippischen. EKZ 1859, Sp. 260–264 (Nr. 23)

Neunundzwanzigster Bericht EKZ 1859, Sp. 694–696 (Nr. 59) und Sp. 703–704 (Nr. 60)